

Sozialgericht Neuruppin

Az.: S 27 AY 3/20 ER



EINGEGANGEN

26. MRZ. 2020

Lederer
Rechtsanwältin

ES

Beschluss

In dem Rechtsstreit

Prozessbevollmächtigte/r:
Rechtsanwältin Anja Lederer,
Hessische Straße 11, 10115 Berlin,
Az.: 49/19-3,

- Antragsteller -

gegen

Landkreis Oberhavel,
Dezernat III - Arbeit und Soziales,
Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg,
Az.

- Antragsgegner -

hat die 27. Kammer des Sozialgerichts Neuruppin am 23. März 2020 durch die Richterin am Sozialgericht Dr. Hennig beschlossen:

- 1. Der Antragsgegner wird verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 13. März 2020 bis zum 31. Mai 2020 vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren. Im Übrigen wird der Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz abgelehnt.**
- 2. Außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet.**

3. Dem Antragsteller wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Neuruppin Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwältin Anja Lederer, Hessische Straße 11, 10115 Berlin beigeordnet. Ratenzahlungen sind nicht zu leisten.

Gründe

I.

Der Antragsteller, der gesetzlich ausreisepflichtig ist, begehrt im Wege der einstweiligen Anordnung, ihm vorläufig ungekürzte Leistungen nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zu gewähren.

Der Antragsteller reiste nach eigenen Angaben im Oktober 2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte einen Antrag auf die Anerkennung als Asylberechtigter. Bei der Anhörung durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) gab er an, Staatsangehöriger Kameruns zu sein, Nachweise zu seinen Personalien legte er nicht vor. Im Januar 2018 lehnte das BAMF mit bestandskräftig gewordenem Bescheid den Asylantrag des Antragstellers ab, forderte ihn zur Ausreise aus dem Bundesgebiet auf und drohte seine Abschiebung in die Republik Kamerun an. Mangels Vorliegen eines gültigen Heimreisedokuments ist die Abschiebung derzeit nach § 60a Abs. 2 S. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) ausgesetzt.

Nach Aktenlage wurde der Antragsteller mehrfach schriftlich und mündlich aufgefordert, sich um einen Reisepass bzw. ein Heimreisedokument oder sonstige Identifikationsdokumente zu bemühen, und dabei auch auf die mögliche Rechtsfolge „Leistungskürzung“ bei Verweigerung der Mitwirkung hingewiesen (vgl. etwa Schreiben vom 30. Oktober 2018, Bl. 202 der Ausländerakte). Zuletzt wurde er mit Schreiben vom 7. Februar 2020 aufgefordert, dem Antragsgegner ein Dokument zur Bestätigung seiner Identität vorzulegen (z.B. Reisepass, Geburtsurkunde, ID-Karte, Heiratsurkunde, Führerschein). Für den Fall, dass er diese Dokumente nicht habe, sei er verpflichtet, sich an die Botschaft oder sich an Verwandte, Bekannte oder andere Personen (Rechtsanwälte) in seinem Heimatland zu wenden. Er wurde

darüber belehrt, dass die Einleitung eines Strafverfahrens nach dem AufenthG vorbehalten werde, wenn er seinen sich aus dem AufenthG ergebenden Pflichten nicht bis zum 21. Februar 2020 nachkomme.

Seit November 2014 gewährt der Antragsgegner dem Antragsteller Leistungen nach dem AsylbLG. Dabei gewährte er für die Zeit Oktober 2018 bis März 2019 und sodann im Folgezeitraum April 2019 bis September 2019 ausschließlich Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege („gekürzte Leistungen“) nach § 1a Abs. 3 AsylbLG unter Bezugnahme auf mangelnde Mitwirkung des Antragstellers bei der Passbeschaffung. Diesbezüglich ist beim Sozialgericht Neuruppin ein Hauptsacheverfahren anhängig (S 27 AY 6/19). Für die Zeit Oktober 2019 bis Februar 2020 gewährte der Antragsgegner ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG.

Mit Schreiben vom 21. Februar 2020 kündigte der Antragsgegner an, mangels Nachweises ausreichender Bemühungen des Antragstellers zur Erlangung von Dokumenten zukünftig gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG zu gewähren und forderte den Antragsteller auf, Stellung zu nehmen, weshalb er die benötigten Dokumente nicht zur gesetzten Frist des 21. Februar 2020 beigebracht habe. Mit Schreiben vom 18. und 27. Februar 2020, die der Antragsteller beide am 2. März 2020 persönlich beim Antragsgegner vorlegte, teilte er mit, dass er am 17. Februar 2020 bei der Botschaft von Kamerun erfolglos vorgesprochen habe und legte ein Bestätigungsschreiben der Botschaft vor. Da er in Kamerun keine Familienangehörigen habe, sei es für ihn schwer, Identitätspapiere zu besorgen, und auch zu sogenannten Vertrauensanwälten habe weder er noch seine Bekannten in Deutschland Kontakt.

Mit Bescheid vom 3. März 2020 gewährte der Antragsgegner dem Antragsteller daraufhin für die Zeit März 2020 bis August 2020 gekürzte Leistungen nach § 1a Abs. 3 AsylbLG.

Mit seinem am 11. März 2020 bei dem Sozialgericht Neuruppin gestellten Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz macht der Antragsteller geltend, er habe (weiterhin)

Anspruch auf ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG. Es fehle bereits in formeller Hinsicht an den Voraussetzungen für die Leistungskürzung. Es sei keine erneute Aufforderung unter konkreter Bezeichnung der Mitwirkungshandlung unter angemessener Fristsetzung erfolgt, damit er die beabsichtigte Einschränkung der Leistung durch eigenes Zutun noch habe abwenden können. Zudem verstoße es gegen die Menschenwürde, Leistungsberechtigte wie den Antragsteller nach langjährigem Aufenthalt in der Bundesrepublik große Teile des menschenwürdigen Existenzminimums über lange Zeit vorzuenthalten, obwohl die Ausländerbehörde offenbar über keinerlei Strategie oder Konzept zur Aufenthaltsbeendigung in absehbarer Zeit verfüge. Darüber hinaus sei mit Blick auf die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur grundrechtlichen Gewährleistung eines menschenwürdigen Existenzminimums (Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 20 Abs. 1 GG) von einer Grundgesetzwidrigkeit der Leistungskürzung nach § 1a Abs. 3 AsylbLG auszugehen.

Er beantragt,

den Antragsgegner zu im Wege des Erlasses einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig monatlich ungekürzte Leistungen nach § 3 AsylbLG zu gewähren.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Zur Begründung führt er im Wesentlichen aus, es bestehe bereits kein Anordnungsanspruch. Aufenthaltsbeendende Maßnahmen hätten nicht vollzogen werden können, da der Antragsteller pflichtwidrig nicht daran mitgewirkt habe, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Reisedokument zu beschaffen. Der Antragsteller sei zudem hinreichend über die mögliche Rechtsfolge Leistungskürzung nach dem AsylbLG belehrt worden. Damit seien die Voraussetzungen der Leistungsabsenkung nach § 1a Abs. 3 S. 1 AsylbLG erfüllt. Diese Vorschrift sei verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Der demokratisch legitimierte

Gesetzgeber sei von Verfassungswegen nicht gehindert, die Gewährung existenzsichernder Leistungen an die Einhaltung von Mitwirkungspflichten zu knüpfen, solange die Mitwirkungspflicht dem Leistungsberechtigten nichts unzumutbares abverlange. Dies sei hinsichtlich der in § 48 Abs. 3 AufenthG normierten Mitwirkungspflicht nicht der Fall. Auch sei im Falle des Antragstellers eine Strategie zur Beendigung seines Aufenthalts seitens der Ausländerbehörde sehr wohl erkennbar.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte des Sozialgerichts Neuruppin sowie auf die Verwaltungsakten des Antragsgegners Bezug genommen. Diese Akten haben der Entscheidung des Gerichts zugrunde gelegen.

II.

Der Antrag auf einstweilige Anordnung in Form einer Regelungsanordnung ist zulässig und begründet.

Der Antrag ist als Regelungsanordnung nach § 86b Abs. 2 S. 2 SGG statthaft. Maßgebend für die Art und Weise, in der vorläufiger Rechtsschutz zu gewähren ist, ist der im Hauptsacheverfahren statthafte Rechtsbehelf. Richtige Klageart im Hauptsacheverfahren wäre eine Verpflichtungsklage nach § 54 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) auf Leistungsgewähr nach § 3 AsylbLG. Der Antragsteller strebt folglich eine Erweiterung seiner Rechtsposition an.

Gemäß § 86b Abs. 2 S. 2 SGG kann das Gericht der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis erlassen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Der Erlass einer einstweiligen Anordnung setzt das Bestehen eines Anordnungsanspruchs, d.h. eines materiellen Anspruchs, für den einstweiliger Rechtsschutz begehrt wird, sowie das Bestehen eines Anordnungsgrundes voraus, der vorliegt, wenn unter Abwägung aller

widerstreitenden Interessen dem Antragsteller das Abwarten einer Entscheidung in der Hauptsache nicht zumutbar ist. Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund sind glaubhaft zu machen (§ 86b Abs. 2 S. 4 SGG i.V.m. § 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung). Entscheidungen in Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes können grundsätzlich auf eine Folgenabwägung wie auch auf eine summarische Prüfung der Erfolgsaussichten in der Hauptsache gestützt werden. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage ist der Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts über den Antrag (vgl. Keller, in: Meyer-Ladewig/ Keller/Leitherer, SGG-Kommentar, München 2019, § 86b Rn 42 m.w.N.).

Gemessen an diesen Maßgaben ist dem Antrag stattzugeben. Im Zeitpunkt der Entscheidung des Gerichts hat der Antragsteller einen materiellen Leistungsanspruch (Anordnungsanspruch) und ohne den Erlass der begehrten Anordnung drohen ihm wesentliche Nachteile (Anordnungsgrund).

1) Der Antragsteller hat seit dem 13. März 2020 und bis zunächst Ende Mai 2020 Anspruch auf Leistungen nach § 3 Abs. 1 AsylbLG. Der Antragsteller ist leistungsberechtigt nach dem AsylbLG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4, da er eine Duldung nach § 60a AufenthG besitzt. Daneben ergibt sich die Leistungsberechtigung aus § 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG, weil der Antragsteller vollziehbar ausreisepflichtig ist.

Dem Grunde nach zutreffend ging der Antragsgegner im Zeitpunkt des Erlass des Bescheids vom 3. März 2020 davon aus, dass der Anspruch des Antragstellers auf Leistungen nach dem AsylbLG nach § 1a Abs. 3 AsylbLG einzuschränken gewesen ist. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 und 5 AsylbLG – zu denen der Antragsteller zählt – erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung folgenden Tag nur noch Leistungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG, sofern aufenthaltsbeendende Maßnahmen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden können (§ 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG). Ihnen werden – soweit ein vorwerfbares Verhalten zur Nichtvollziehbarkeit aufenthaltsbeendigender Maßnahmen führt – nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und

Gesundheitspflege gewährt. Die Vorschrift will nicht repressiv einen vorangegangenen Pflichtverstoß sanktionieren. Vielmehr ist sie darauf gerichtet, den Adressaten anzuhalten, seine unvertretbare Mitwirkungspflicht in der Zukunft zu erfüllen. Die Erfüllung dieser Mitwirkungspflicht muss dem Adressaten daher in der Zukunft objektiv möglich und subjektiv zumutbar sein.

Im Falle des – geduldeten – Antragstellers lagen diese Voraussetzungen am 3. März 2020 vor, denn aufenthaltsbeendende Maßnahmen konnten nicht vollzogen werden, da dieser nicht daran mitgewirkt hat, einen Pass, Passersatz oder ein sonstiges Rückreisedokument zu beschaffen. Darin lag ein Verstoß gegen § 48 Abs. 3 AufenthG. Zutreffend umfasst die sich aus § 48 Abs. 3 AufenthG ergebenden Mitwirkungspflicht grundsätzlich, eigenständig Initiative zu ergreifen und die erforderlichen Schritte einzuleiten, um das bestehende Ausreisehindernis zu beseitigen (vgl. Beschluss des sächsische Landessozialgericht vom 13. Dezember 2019 – L 8 AY 14/19 B ER – veröffentlicht bei juris, Rn 34 und 35). Dazu gehört grundsätzlich auch, sich zur Beschaffung von Dokumenten zur Bestätigung seiner Identität an Verwandte, Bekannte oder andere Personen (Rechtsanwälte) im Herkunftsland zu wenden. Allein durch die erfolglosen Botschaftsvorsprachen hat der Antragsteller solches Bemühen nicht ausreichend belegt.

Allerdings hat sich die Sachlage seit Bescheiderlass am 3. März 2020 ab dem 13. März 2020 wesentlich verändert. Durch den Ausbruch der sogenannten Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen sind die Handlungsoptionen des Antragstellers derzeit eingeschränkt. Er ist angehalten, seine Unterkunft nicht zu verlassen. Das öffentliche Leben ist erheblich eingeschränkt, teils sogar vollständig zum Erliegen gekommen. Bis auf weiteres ist es dem Antragsteller unmöglich, die nötigen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, so dass diese vorerst nicht von ihm gefordert werden können. Denn Mitwirkungspflichten beschränken die Handlungsfreiheit der Betroffenen und bedürfen verfassungsrechtlicher Rechtfertigung, müssen also insbesondere verhältnismäßig sein (vgl. etwa Bundesverfassungsgericht, Entscheidung vom 5. November 2019, 1 BvL 7/16, Rn 128). Für die Dauer des Ruhens der Mitwirkungsobliegenheit entfällt dann auch die an die Verletzung dieser Obliegenheit geknüpfte finanzielle Leistungseinschränkung.

Nur ergänzend und ohne dass dies relevant wird, sei noch angemerkt, dass vorliegend Bedenken bestehen im Hinblick auf die Rechtsfolgenbelehrung, da das Schreiben vom 7. Februar 2020 allein darüber belehrte, dass die Einleitung eines Strafverfahrens nach dem AufenthG vorbehalten werde, wenn er seinen sich aus dem AufenthG ergebenden ausweisrechtlichen Pflichten nicht innerhalb der gesetzten Frist nachkomme, während auf die leistungsrechtlichen Konsequenzen mangelnder Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht (erneut) hingewiesen wurde. Es erscheint möglicherweise missverständlich, (nur) auf eine strafrechtliche Reaktion hinzuweisen, hingegen sich zu einer möglichen Leistungsabsenkung nicht zu verhalten. Der Adressat könnte daraus schließen, dass die nicht genannte Handlungsalternative vorliegend nicht (mehr) im Raum steht.

Mangels Fortdauer der Leistungseinschränkung nach § 1 Abs. 3 S. 1 AsylbLG gilt die allgemeine Regel, wonach Leistungsberechtigte nach § 1 AsylbLG gemäß § 3 Abs. 1 AsylbLG Leistungen zur Deckung des Bedarfs an Ernährung, Unterkunft, Kleidung, Gesundheit, Pflege und Gebrauchs- und Verbrauchsgütern des Haushalts (notwendiger Bedarf) erhalten. Zusätzlich werden ihnen Leistungen zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens gewährt (notwendiger persönlicher Bedarf).

2) Auch ein Anordnungsgrund ist gegeben, denn bei Unterbleiben einer einstweiligen Anordnung bestünde nach den glaubhaften Angaben des Antragstellers die Gefahr einer Unterdeckung seines Lebensbedarfs.

3) Bei der zeitlichen Geltung hat das Gericht berücksichtigt, dass die gravierenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens am 13. März 2020 verfügt und bekanntgegeben wurden. Ab diesem Zeitpunkt ging der handlungsleitende Charakter der Leistungsabsenkung ins Leere.

III.

Die Kostenentscheidung berücksichtigt, dass viel dafür spricht, dass der angegriffene Bescheid zunächst rechtmäßig war und der temporäre Wegfall der Mitwirkungsobliegenheit und damit der an die Verletzung dieser Obliegenheit geknüpfte Leistungseinschränkung überraschend und für den Antragsgegner nicht absehbar erfolgte und von keinem der Beteiligten zu vertreten ist.

IV.

Nach dem Vorstehenden war auch Prozesskostenhilfe zu bewilligen.

V.

Dieser Beschluss ist insgesamt unanfechtbar.

Hennig
Richterin am Sozialgericht

Beglaubigt:


Schulz
Justizbeschäftigte